



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

23. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 05.03.2014

02 / 2014

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 29.01.2014, welcher im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7:

Der Hauptausschuss beschließt zu außerplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2014 für den Mietkauf eines gebrauchten Gemeindefahrzeuges vom Typ Multicar „FUMO“ carrier, Baujahr 2011 mit den Anbaugeräten Schneepflug 2000 (neu) und Heckanbaustreuer (neu); Anschaffungskosten gesamt: 57.564,00 € bei einer Laufzeit von 36 Monaten (19.188,00 €/Jahr).

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (**Beschluss-Nr. HAS 01/01/14**).

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2:

Der TOP beinhaltet die Beschlüsse zu Vergaben von Bauleistungen zur Maßnahme „Rückbau und Freilegung des ehemaligen Bahnhofes in Altes Lager“.

TOP 2.1

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, die Firma Tieba GmbH Lübben, Postbautenstraße 8, 15907 Lübben mit der Ausführung der Arbeiten von LOS 1 – Rückbau und Freilegung entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 02/01/14**).

TOP 2.2

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, die Firma Unterwasserarbeiten und Baubegleitungsgesellschaft, Frankfurt/Oder mbH Kampfmittelräumung, Görlitzer Straße 18, 15232 Frankfurt (Oder), mit der Ausführung der Arbeiten von LOS 2 – Baubegleitende Kampfmittelüberprüfung entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen. (**Beschluss-Nr. HAS 03/01/14**).

TOP 3

Der TOP beinhaltet die Beschlüsse zu Vergaben von Bauleistungen zur Maßnahme „Dacheindeckung Kulturzentrum DAS HAUS“.

TOP 3.1

Der Hauptausschuss beschließt mit 5 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung, die Firma Gerüstbau Armin Stark, Kaltenborn 20, 14913 Niedergörsdorf mit der Ausführung der Arbeiten von LOS 1 – Gerüstbau entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen. (**Beschluss-Nr. HAS 04/01/14**).

TOP 3.2

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, die Firma ADF Dachbau GmbH, Neuheimer Weg 3a, 14913 Jüterbog mit der Ausführung der Arbeiten von LOS 2 – Dachdeckerarbeiten entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen. (**Beschluss-Nr. HAS 05/01/14**).

TOP 3.3

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, die Firma Herbert Friedrich & Söhne GmbH, Langenlippsdorf 70, 14913 Niedergörsdorf mit der Ausführung der Arbeiten von LOS 3 – Tischlerarbeiten entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen. (**Beschluss-Nr. HAS 06/01/14**).

TOP 3.4

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, die Firma HS Ausbauservice, Frankenstraße 21, 14943 Luckenwalde mit der Ausführung der Arbeiten von LOS 4 – Trockenbau- und Malerarbeiten entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen. (**Beschluss-Nr. HAS 07/01/14**).

TOP 4

Der TOP beinhaltet die Beschlüsse zu Verkäufen der Teilflächen A bis G des Flurstückes 106/2 der Flur 1 in der Gemarkung Altes Lager. Es handelt sich jeweils um unbebaute Gartenflächen.

TOP 4.1

Der Hauptausschuss beschließt den Verkauf der Teilfläche A in Größe von 185 m² gemäß Anlage zur Beschlussvorlage an Manuela und Olaf

Große, Waldstraße 23, 14913 Niedergörsdorf.

Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben, da diese Fläche nicht für gemeindliche Aufgaben benötigt wird. Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschl. der anteiligen Vermessungskosten sind vom Erwerber zu tragen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (**Beschluss-Nr. HAS 08/01/14**).

TOP 4.2

Der Hauptausschuss beschließt den Verkauf der Teilfläche B in Größe von 340 m² gemäß Anlage zur Beschlussvorlage an Thomas und Petra Groth, Waldstraße 21, 14913 Niedergörsdorf.

Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben, da diese Fläche nicht für gemeindliche Aufgaben benötigt wird. Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschl. der anteiligen Vermessungskosten sind vom Erwerber zu tragen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (**Beschluss-Nr. HAS 09/01/14**).

TOP 4.3

Der Hauptausschuss beschließt den Verkauf der Teilfläche C in Größe von 320 m² gemäß Anlage zur Beschlussvorlage an Kathrin Kurth, Waldstraße 15, 14913 Niedergörsdorf.

Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben, da diese Fläche nicht für gemeindliche Aufgaben benötigt wird. Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschl. der anteiligen Vermessungskosten sind vom Erwerber zu tragen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (**Beschluss-Nr. HAS 10/01/14**).

TOP 4.4

Der Hauptausschuss beschließt den Verkauf der Teilfläche D in Größe von 261 m² gemäß Anlage zur Beschlussvorlage an Edith Reh, Heidestraße 11, 14913 Niedergörsdorf.

Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben, da diese Fläche nicht für gemeindliche Aufgaben benötigt wird. Frau Reh ist Eigentümerin des anliegenden Wohngrundstückes Waldstraße 11, welches derzeit vermietet ist. Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschl. der anteiligen Vermessungskosten sind vom Erwerber zu tragen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (**Beschluss-Nr. HAS 11/01/14**).

TOP 4.5

Der Hauptausschuss beschließt den Verkauf der Teilfläche G in Größe von 225 m² gemäß Anlage zur Beschlussvorlage an Sebastian Gebauer, Waldstraße 9, 14913 Niedergörsdorf.

Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben, da diese Fläche nicht für gemeindliche Aufgaben benötigt wird. Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschl. der anteiligen Vermessungskosten sind vom Erwerber zu tragen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (**Beschluss-Nr. HAS 12/01/14**).

TOP 5

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf dem Flurstück 162 der Flur 17 in der Gemarkung Niedergörsdorf gemäß Anlage zur Beschlussvorlage. Die Dienstbarkeitsintragung wird zur Sicherung einer Ausgleichsfläche (Ersatzbepflanzung von 12 Bäumen) für den Neubau des Haltepunktes in Zellendorf benötigt. Die Eintragung erfolgt zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz, Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam.

Die Kosten der Bewilligung und der Eintragung in das Grundbuch sind von der DB Station & Service AG zu tragen. (**Beschluss-Nr. HAS 13/01/14**).

TOP 6

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, die Firma KIF Kommunaltechnik Instandsetzung Fertigungs-GmbH, Wölmsdorfer Weg 3, 14913 Niedergörsdorf, mit der Lieferung des „Multicar Fumo Carrier 4 x 4 kurz“ einschl. Anbaugeräte Schneepflug & Heckanbaustreuer entsprechend des geprüften Angebotes vom 15.01.2014 zu beauftragen.

(**Beschluss-Nr. HAS 14/01/14**).

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 12.02.2014, welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 6

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 12 Ja-Stimmen, 3

Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung die Übernahme der in der Anlage farbig gekennzeichneten und schraffierten Flurstücke wie u. a. Flächen für Straßen, Wege-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Gewässer in das Eigentum der Gemeinde. Diese Flurstücksbezeichnungen sind im Zuge des Flurbereinigerungsverfahrens entstanden und werden erst mit Bestandskraft der Ausführungsanordnung des Flurbereinigerungsplanes rechtskräftig. **(Beschluss-Nr. GVS 01/02/14).**

TOP 7

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Stellungnahme zum Regionalplan Havelland – Fläming 2020 **(Beschluss-Nr. GVS 02/02/14).**

TOP 8

Die während der öffentlichen Auslegung vom 11.11.2013 bis 12.12.2013 vorgebrachten Anregungen sowie die hierzu abgegebenen Stellungnahmen der Behörden hat die Gemeindevertretung mit dem nachstehenden Ergebnis geprüft:

Anregungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden:

- a) berücksichtigt
 - Bürger C
 - Untere Forstbehörde
- b) teilweise berücksichtigt
 - Landkreis Teltow-Fläming
 - Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
 - Bürger B
 - Bürger D
- c) nicht berücksichtigt
 - Gemeinsame Landesplanungsabteilung
 - Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
 - Bürger A

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ **(Beschluss-Nr. GVS 03/02/14).**

TOP 9

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Umsetzung des Bauprogramms zum Vorhaben „Neubau Bahnhofsvorplatz Zellendorf“ entsprechend des beiliegenden Bauprogramms vom 04.02.2014 **(Beschluss-Nr. GVS 04/02/14).**

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2**TOP 2.1**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma

BUSSARD
Technik und Service GmbH
Graf-von-Zeppelin-Straße 18
14974 Ludwigsfelde

mit der Lieferung der Feuerwehrbekleidung entsprechend des geprüften Angebotes vom 27.01.2014 zu beauftragen **(Beschluss-Nr. GVS 05/02/14).**

TOP 2.2

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma

Brandschutztechnik GmbH Leipzig
Druckereistraße 11
04159 Leipzig-Stahmeln

mit der Lieferung der Feuerwehrbekleidung entsprechend des geprüften Angebotes vom 03.02.2014 zu beauftragen **(Beschluss-Nr. GVS 06/02/14).**

TOP 3

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Aufhebung des Beschlusses GVS 42/12/13 vom 11.12.2013 aufgrund veränderter Bedingungen **(Beschluss-Nr. GVS 07/02/14).**

TOP 4

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 15 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung in Ergänzung der Planvereinbarung zur Verhandlungsniederschrift zur Grenzregulierung vom 17.03.2009 den Verkauf der nach der Vermessung neu entstandenen Flurstücke 3 und 4

in Größe von insgesamt 419 m² an Kerstin Niendorf, Oehna 20, 14913 Niedergörsdorf. Es handelt sich hierbei um Hofraum und Scheune, welche bereits seit mehreren Jahren von den jeweiligen Eigentümern des Grundstückes in Oehna 20 genutzt werden. Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben **(Beschluss-Nr. GVS 08/02/14).**

TOP 5

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 15 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung die Verlängerung des Pachtvertrages vom 31.01.2006 (Änderung vom 07.06.2011) zwischen der Gemeinde Niedergörsdorf und Herrn Helmut Marufke als Betreiber der Fläming-Camping Oehna, Am Freibad 2, 14913 Niedergörsdorf bis zum Jahr 2025 **(Beschluss-Nr. 09/02/14).**

TOP 6

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf der Flurstücke 664 (6.139 m²) und 644 (30 m²) der Flur 2 in der Gemarkung Malterhausen an Herrn Boris Teichgräber, Distelfinkweg 88, 12357 Berlin. Es handelt sich um das Grundstück der ehemaligen Kindertagesstätte einschließlich Zufahrt, welche zum 12.08.2011 geschlossen wurde. Die Entbehrlichkeit ist gegeben, da das Grundstück nicht mehr für gemeindliche Zwecke benötigt wird. Alle mit dem Vertragsabschluss und seiner Durchführung verbundenen Kosten trägt der Käufer **(Beschluss-Nr. GVS 10/02/14).**

TOP 7

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Erteilung einer Belastungsvollmacht zugunsten des Käufers der Grundstücke in der Gemarkung Malterhausen, Flur 2, Flurstücke 664 und 644. Mit Beschluss GVS 10/02/14 vom 12.02.2014 wurde dem Verkauf der Flurstücke zugestimmt. Die Belastungsvollmacht wird zur Kaufpreisfinanzierung und zum Umbau benötigt **(Beschluss-Nr. GVS 11/02/14).**

Wahlbekanntmachung

Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers der Ortsteile Altes Lager, Blönsdorf, Dalichow, Bochow, Danna, Dennewitz, Eckmannsdorf, Gölsdorf, Kaltenborn, Kurzlipsdorf, Langenlipsdorf, Lindow, Malterhausen, Mellnsdorf, Niedergörsdorf, Oehna, Rohrbeck, Schönefeld, Seehausen, Wergahna, Wölmsdorf, Zellendorf am 25. Mai 2014

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 18.02.2014

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Altes Lager
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Blönsdorf
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bochow
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Dalichow
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Danna
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Dennewitz
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Eckmannsdorf
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gölsdorf
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kaltenborn
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kurzlipsdorf
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Langenlipsdorf
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Lindow
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Malterhausen
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Mellnsdorf

- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Niedergörsdorf
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Oehna
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rohrbeck
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schönefeld
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Seehausen
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Wergzahna
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Wölmsdorf
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Zellendorf

am **Sonntag, dem 25. Mai 2014** in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** sowie die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen** der oben genannten Ortsvorsteher/innen am **Sonntag, dem 15. Juni 2014** in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **18** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf bildet einen Wahlkreis und ist ein Wahlgebiet. Das Wahlgebiet wird in 13 Wahlbezirke unterteilt:

- 001 Altes Lager
- 002 Blönsdorf mit Dalichow, Danna, Eckmannsdorf, Kurzlippsdorf, Mellnsdorf, Schönefeld, Wergzahna
- 003 Bochow
- 004 Dennewitz
- 005 Gölsdorf
- 006 Langenlippsdorf
- 007 Malterhausen mit Kaltenborn, Lindow
- 008 Niedergörsdorf
- 009 Oehna
- 010 Rohrbeck
- 011 Seehausen
- 012 Wölmsdorf
- 013 Zellendorf

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr**, bei der **Wahlleiterin der Gemeinde Niedergörsdorf**, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf **schriftlich** eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin der Gemeinde Niedergörsdorf** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, dem 20. März 2014, 12.00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen.

Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt 27 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

6.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 7.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer**

Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

- 7.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Angehängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschäftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

- 7.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

- 7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

- 7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

- 7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung** und **zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder im **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Niedergörsdorf durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind,

sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Niedergörsdorf durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming oder in der Gemeindevertretung Niedergörsdorf vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.2 Wichtige Hinweise

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen,

beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, dem 19. März 2014, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde Gemeinde Niedergörsdorf, Einwohnermeldeamt**, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf) **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde**, Gemeinde Niedergörsdorf, Hauptamt, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **Donnerstag, dem 20. März 2014, 18.00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl der Ortsvorsteher

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Niedergörsdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Niedergörsdorf wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für die Wahlvorschläge der Ortsteile **Altes Lager, Blönsdorf, Malterhausen, Niedergörsdorf, Oehna und Zellendorf** mindestens **6** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.9 sinngemäß.
9. Für die Wahlvorschläge der Ortsteile **Bochow, Dalichow, Danna, Dennewitz, Eckmannsdorf, Gölsdorf, Kaltenborn, Kurzlippsdorf, Langenlippsdorf, Lindow, Mellnsdorf, Rohrbeck, Schönefeld, Seehausen, Wergzahna und Wölmsdorf** sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert bzw. unter www.wahlen.brandenburg.de abgerufen werden.

Niedergörsdorf, 18.02.2014

Schütze
Wahlleiterin

Amtliche Informationen des Bürgermeisters

Möglichkeit des Widerspruchs bei Datenübermittlungen

Bei Fragen zu folgenden Informationen wenden Sie sich bitte an Frau Graunke im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Niedergörsdorf (Telefon: 03 37 41/697-16). Hier erhalten Sie auch die entsprechenden Antragsformulare:

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften
Das Meldegesetz sieht vor, dass einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft selbst – kann

jedoch nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgMeldG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen

Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen darf die Meldebehörde auf Grund § 33 Abs. 4 BbgMeldeG eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familienname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Machen Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Widerspruch an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen u. a.

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Diese Auskunft steht auch Trägern von Volksbegehren und Volksentscheiden zu. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen.

Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abruf über das Internet

Einfache Melderegisterauskünfte können gemäß den Voraussetzungen des § 32 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BbgMeldG auch mittels automatisiertem Abruf über das Internet erteilt werden. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn Sie gemäß § 32 a Abs. 2 BbgMeldeG dieser Form der Auskunftserteilung widersprechen.

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage

Das Meldegesetz erlaubt in § 33 Abs. 5 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Mügeln-Feldlage
Landkreis: Wittenberg
Verf.-Nr. 611-16 WB5213

Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) im Flurbereinigungsverfahren Mügeln-Feldlage

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt hat mit Beschluss vom 01.10.2013 das Flurbereinigungsverfahren Mügeln-Feldlage angeordnet.

Nach §§ 21 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 G v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ist ein Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen.

Die Wahl des Vorstandes, zu der hiermit geladen wird, findet am Dienstag, dem 18. März 2014, um 18.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Linde“, Hauptstraße 29, 06928 Jessen/OT Mügeln statt.

Der Vorstand ist Organ der Teilnehmergeinschaft, durch das die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach innen im Verhältnis zu den Teilnehmern und nach außen vertreten wird. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl des Vorstandes zu beteiligen. Bevollmächtigung für die Wahl ist möglich.

Seine Mitglieder wirken ehrenamtlich für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens.

Die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes wird gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf 5 festgesetzt.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Wahlvorschläge können bis zum 17. März 2014 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt eingereicht oder im Wahltermin vorgebracht werden.

Im Auftrag

Mende

Amtliche Informationen anderer Behörden

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Bauabgangsstatistik 2013 Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HbauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohn- und Nichtwohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit diesen Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer:

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbautem Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum
- den Abbruch von Nichtwohngebäuden ab 350 bis 500 m³ umbautem Raum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum und Nichtwohngebäude über 500 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Landkreis Teltow-Fläming

Auslegung der Bodenrichtwertkarte des Landkreises Teltow-Fläming

Die Bodenrichtwertkarte des Landkreises Teltow-Fläming mit Stand vom 31.12.2013 liegt in der Zeit vom 03.03.2014 bis 03.04.2014 in der Kämmerei/Liegenschaften der Gemeinde Niedergörsdorf während der Sprechzeiten

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die diesjährige Offenlegung der Bodenrichtwertkarte für baureifes Land sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen erfolgt in Listenform.

Die rechtliche Grundlage der Veröffentlichung beruht auf § 12 (2) der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II/10, Nr. 27).

Die Kartendarstellung der Bodenrichtwerte ist auf dem Internetportal Brandenburg-Viewer des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation unter <http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm> voraussichtlich ab Mitte März einsehbar.

Aus den Ortsteilen

Bochow

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft

Am Freitag, dem 11. April 2014, um 19.30 Uhr findet in der Gaststätte „Zur Linde“ in Bochow die diesjährige Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bochow statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Geschäftsbericht
3. Kassenprüfungsbericht
4. Aussprache
5. Entlastung des Vorstandes
6. Haushaltsplan 2014/2015
7. Beschluss des Haushaltsplanes
8. Beschluss zur Auszahlung des Jagdpachtzinses
9. Beschluss zur Bestätigung des Jagdpachtvertrages
10. Bestellung von Rechnungsprüfern

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Bochow gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Fuchs

Jagdvorsteher

Danna

Einladung

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Danna/Eckmannsdorf lade ich alle Mitglieder und Ehepartner sowie Eigentümer von Grundflächen herzlich ein.

Termin: Freitag, 28.03.2014
Uhrzeit: 19.00 Uhr
Ort: Gaststätte der AFB GmbH Blönsdorf

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
3. Rechenschaftsbericht der Kassenbilanz
4. Aussprache
5. Beschlussfassung zu den Berichten
6. Wahl des Jagdvorstandes
7. Bericht der Jäger
8. Auszahlung der Jagdpacht

Anschließend gibt es ein gemeinsames Essen mit gemütlichem Beisammensein.

Hagedorn

Jagdvorstand

Langenlippsdorf

Fristsetzung zur Feststellung des Auskehranspruches des Reinertrages der Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf/OT Langenlippsdorf

Die letztmalige Auszahlung des Reinertrages erfolgte am 28.03.2013. Den Jagdgenossenschaftsmitgliedern wird hiermit bekannt gegeben, dass die Auszahlungsfrist der nicht zum obigen Termin in Empfang genommenen Erträge am 01.01.2014 beginnt und am 31.12.2016 endet. Reinertragsansprüche unterliegen lt. § 195 BGB einer 3-jährigen Verjährungsfrist. Ausstehende Ertragsansprüche bitte ich an den Jagdvorstand zu richten.

Jürgen Güthling

Jagdvorsteher

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Jagdjahr 2013/2014

Schon zur Tradition geworden, findet auch in diesem Jahr die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft „Kieferngrund“ am Gründonnerstag statt. Der Vorstand lädt hiermit alle Jagdgenossen und Partner am 17.04.2014, um 19.00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus Langenlippsdorf recht herzlich ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 – Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 – Geschäftsbericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft zum Jagdjahr 2013/2014
- TOP 3 – Bericht des Obmanns der Jagdpächter zum Jagdjahr 2013/2014
- TOP 4 – Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und Kassenführers aus der Jahresrechnung Jagdjahr 2013/2014
- TOP 5 – Beschluss zum Haushaltsplan des Jagdjahres 2014/2015
- TOP 6 – Beschluss zur Bestellung der Rechnungsprüfer
- TOP 7 – Beschluss zur Feststellung des Reinertrages Jagdjahr 2013/2014
- TOP 8 – Sonstiges
- TOP 9 – Freies gemeinschaftliches Abendessen

Jürgen Güthling
Jagdvorsteher

Oehna

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft „Flämingland“ Oehna

Zur Jahresversammlung werden alle Grundeigentümer und Jagdgenossen der Gemeinde Niedergörsdorf/OT Oehna am Freitag, dem 14.03.2014, um 18.00 Uhr in den Gemeinderaum Oehna eingeladen.

Tagesordnung:

- TOP 0 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 1 Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2013/2014
- TOP 2 Bericht der Pächtergemeinschaft zum Jagdjahr 2013/2014
- TOP 3 Verlängerung des Pachtvertrages
- TOP 4 Bericht der Kassenprüfer zum Jagdjahr 2013/2014
- TOP 5 Beschluss zur Entlastung des Vorstandes zum Jagdjahr 2013/2014
- TOP 6 Beschluss zur Entlastung des Kassenführers zum Jagdjahr 2013/2014
- TOP 7 Sonstiges

Rohrbeck

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Der Notvorstand der Jagdgenossenschaft Rohrbeck lädt alle Jagdgenossen, die bejagbaren Grundbesitz in der Gemarkung Rohrbeck haben, zur Mitgliederversammlung ein.

Diese findet am

**Freitag, dem 21.03.2014,
19.00 Uhr**

in „Uschis Kantine & mobiler Essenservice“, Jüterboger Straße 27, OT Rohrbeck statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss zur Satzung der Jagdgenossenschaft
3. Wahl des Jagdvorstehers
4. Wahl des Jagdvorstandes
5. Wahl des Kassenführers
6. Diskussion

Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen.



Rauhut
Bürgermeister
(Notvorstand der Jagdgenossenschaft Rohrbeck)

Seehausen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Seehausen

am Samstag, dem 29.03.2014, um 18.00 Uhr
bei Familie Sturm, Seehausen 31

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Seehausen gehören.

Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2013/2014 einschließlich Finanzbericht
- TOP 3: Prüfbericht der Rechnungsprüfer
- TOP 4: Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
- TOP 5: Wahl der Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2014/2015
- TOP 6: Beschluss zur Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung des Jagdjahres 2013/2014
- TOP 7: Bericht der Jagdpächter und Antrag auf Pachtminderung

Zu allen Tagesordnungspunkten kann vor der Beschlussfassung zur Diskussion gesprochen werden.

Zur Vorbereitung der Auszahlung der Jagdpacht ist die Vervollständigung des Jagdkatasters notwendig. Eine Auszahlung kann nur an die Jagdgenossen erfolgen, die ihr Eigentum in geeigneter Weise (durch Grundbuch, Kaufvertrag o.ä. Dokumente) nachweisen. (Landesjagdgesetz § 10 und Satzung der Jagdgenossenschaft Seehausen § 3 Abs. 2). Sind mehrere Eigentümer eines Grundstückes vorhanden, so ist von diesen durch schriftliche Vollmacht ein Interessenvertreter und Zahlungsempfänger, zu benennen. Das Jagdkataster wird von Herrn Paulat, Neue Straße 9, Telefon 033743/50462 geführt.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Jagdgenossen.

Der Vorstand

Impressum:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf während der Sprechzeiten erhältlich.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741/697-0, Fax: 033741/72215, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372/442956, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 150 Exemplare

Redaktionsschluss: Dienstag, zwei Wochen vor Erscheinen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.